



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Dienstag, 17. April 2001

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	49
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	50
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2000	50
Jägerprüfung 2001	51
Aussensprechttag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	52
Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes	52
Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 10.04.2001	53
Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2000 gem. § 196 Baugesetzbuch i.V.m. § 12 Gutachterausschussverordnung	56

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 23.04.2001, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal (Zeughaus), in Amberg eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 18/AS 19 „Umbau der Kreuzung bei Ehenfeld“;
Festlegung der weiteren Planung
2. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/10.04.2001

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Die amerikanischen Streitkräfte führen vom 04.05. bis 23.05.2001 militärische Übungen durch, die sich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach (gesamter Landkreis) erstrecken.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/10.04.2001

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2000

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 – vj 2/00 ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2000 übersandt.

09371000 Gemeinde	Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz	Einwohner
09371111	Ammerthal	2.000
09371113	Auerbach i.d.Opf., St	9.281
09371116	Birgland	1.772
09371118	Ebermannsdorf	2.475
09371119	Edelsfeld	1.946
09371120	Ensdorf	2.220
09371121	Freihung, M	2.649
09371122	Freudenberg	4.118
09371123	Gebenbach	904
09371126	Hahnbach, M	5.233
09371127	Hirschau, St	6.361
09371128	Hirschbach	1.331
09371129	Hohenburg, M	1.686
09371131	Illschwang	1.953
09371132	Kastl, M	2.729
09371135	Königstein, M	1.719
09371136	Kümmersbruck	10.342
09371140	Etzelwang	1.516
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2.877
09371144	Poppenricht	3.308
09371146	Rieden, M	2.931
09371148	Schmidmühlen, M	2.401
09371150	Schnaittenbach, St	4.396
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	21.009
09371154	Ursensollen	3.548
09371156	Vilseck, St	6.456
09371157	Weigendorf	1.284
Kreissumme		108.445

22/27.03.2001

Jägerprüfung 2001 (2. Termin);

Schreiben der Regierung vom 26.02.2001, Az. 200-7931-

Die Regierung der Oberpfalz hat den schriftlichen Teil für die Jägerprüfung 2001 (2. Termin) festgesetzt auf

Dienstag, 17. Juli 2001, um 9.00 Uhr.

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 17. Mai 2001** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung beizufügen oder bis spätestens 17. Mai 2001 nachzureichen sind die nach § 6 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) erforderlichen Unterlagen:

- a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- mit Zulassungsgebühr in Höhe von 525,-- DM,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jagdprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)),
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat.
Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber **spätestens zum 03.07.2001** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Dies gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungs- mit Zulassungsgebühr 355,-- DM beträgt. Diese Bewerber haben der Anmeldung eine Erklärung beizufügen, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach – Untere Jagdbehörde – entscheidet unverzüglich nach der Anmeldung über die Zulassung. Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber am 17. Mai 2001 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz

(BJagdG) versagt werden müsste; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte.

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse des Landratsamtes Amberg-Sulzbach oder Konto-Nr. 190000018 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00, mit dem Vermerk „Jägerprüfung 2001 (2. Termin)“ einzuzahlen.

Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen; dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei seiner Gemeinde zur Prüfung anmeldet. Fehlt der Nachweis über die eingezahlten Gebühren, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Amberg, 02.04.2001
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Hans Wagner
Landrat

38/02.04.2001

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 19.04.2001, findet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Foyer des Zeughauses im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zeughausstraße 2, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/10.04.2001

Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

Auszug aus der Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 15. März 2001 Nr. L 3 M02/PR-2

Die Einstellung in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts setzt die Teilnahme an einem besonderen Ausleseverfahren voraus. Dieses besteht aus einer Ausleseprüfung sowie in der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen. Die **Ausleseprüfung** für das Einstellungsjahr 2002 wird voraussichtlich am **15. Oktober 2001** von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses (Prüfungsamt) durchgeführt.

Bewerber, die eine Übernahme bei **staatlichen** Verwaltungen anstreben (Näheres dazu unter Abschnitt V des Sonderdrucks aus dem Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 23. März 2001), müssen beim Bayerischen Landespersonalausschuss – Geschäftsstelle – Postfach 22 00 35, 80535 München, bis spätestens

1. Juni 2001

mit dem bei den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter oder bei den einstellenden staatlichen Verwaltungen erhältlichen **gelben Antragsformular** die Zulassung zum Ausleseverfahren **beantragen**.

11/10.04.2001

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 10.04.2001

Die in der Kreistagssitzung vom 26.03.2001 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach
(Abfallgebührensatzung)
Vom 10.04.2001**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹ Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Gewichtstonnen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Monatsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. einen 50 Liter Eimer	8,31 €
2. eine 60 Liter Tonne	9,97 €
3. eine 80 Liter Tonne	13,29 €
4. eine 120 Liter Tonne	19,94 €
5. eine 240 Liter Tonne	39,88 €
6. einen 770 Liter Großbehälter	127,95 €
7. einen 1.110 Liter Großbehälter	182,79 €

- (2) Bei Änderung der Abfuhrfolge ändern sich die Gebühren nach Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die Gebühr ist zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis mit Unterbrechungen oder überhaupt nicht aufgestellt ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7 Abfallwirtschaftssatzung) erfolgt ist.

- (4) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,50 €. ² Bei regelmäßiger Abfallentsorgung von Grundstücken, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können, und deshalb mittels Restmüllsäcken anstelle von Müllnormtonnen entsorgt werden, bestimmt sich die Gebühr nach dem angemeldeten Restmüllvolumen der Müllnormtonnen bzw. -eimer.

- (5) Bei Selbstanlieferung von Bauschutt, Abraum und Erde beträgt die Gebühr für die Entsorgung von

1. Erdaushub (EAK- Schl. Nr. 170501)	3,50 €/je angefangene Tonne 5,60 €/je angefangenen m ³
2. Mineralischer Bauschutt zur Verwertung: - Beton (EAK-Schl. Nr. 170101) - Ziegel (EAK-Schl. Nr. 170102), - Fliesen, Keramik (EAK-Schl. Nr. 170103) - Gemisch aus vorgenannten Stoffen (EAK-Schl. Nr. 170701)	6,00 €/je angefangene Tonne 9,30 €/je angefangenen m ³
3. Gemischter mineralischer Bauschutt zur Beseitigung (EAK-Schl. Nr. 170701) und Baustoffe auf Gipsbasis (EAK-Schl. Nr. 170104)	16,00 €/je angefangene Tonne 24,00 €/je angefangenen m ³
4. Mit Baustellenabfällen vermischter Bauschutt (EAK-Schl. Nr.170701)	47,00 €/je angefangene Tonne 42,00 €/je angefangenen m ³

- (6) Für die Entsorgung von Klärschlamm werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals ab Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Gebührentatbestand folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sacks an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von Klärschlämmen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. des Klärschlammes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. und am 15.08. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von Klärschlämmen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 18.12.1990 (KrABl. Nr.31/1990), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1995 (KrABl. Nr. 23/1995)außer Kraft.

Amberg, 10.04.2001
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Wagner
Landrat“

15/11.04.2001

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2000 gem. § 196 Baugesetzbuch i.V.m. § 12 Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat in den Sitzungen vom 27./29.03. und 05.04.01 gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 GutachterausschussV die Bodenrichtwerte für Bauland für die Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach ermittelt. Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (ehemaliges Zeughaus, Zi.Nr. 592, Tel. 09621-39565) erteilt. Auf die Kostenpflicht nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird hingewiesen. Der Gebührenrahmen beträgt 30,-- DM bis 500,-- DM.

53/09.04.2001
